

PRESSEMITTEILUNG 138

vom 24.03.2021

Inzidenzzahlen in der Prignitz steigen weiter Regionale Notbremse ab 100er Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Aktuell sind im Landkreis 151 Personen positiv auf das Covid-19-Virus getestet worden. Zum Vortag verzeichnet der Landkreis 13 laborbestätigten Fall mehr. Seit Ausbruch der Corona-Krise registriert das Gesundheitsamt im Landkreis Prignitz damit 2589 Corona-Fälle. Davon gelten 2298 als genesen. Es ist kein weiterer Erkrankter verstorben, damit liegt die Zahl bei insgesamt 140 Verstorbenen. Da LAVG meldet eine Inzidenzzahl von 86,7.

Darüber hinaus wurden seit Ausbruch der Pandemie bei 122 Erkrankten Virusmutationen festgestellt. Seit der gestrigen Meldung wurde bei 17 weiteren Erkrankten eine Mutation festgestellt.

Diese Entwicklung und die vom Bund angekündigten und teilweise wieder revidierten Maßnahmen angesichts einer dritten Corona-Welle lassen Landrat Torsten Uhe nicht unberührt: „Die Stimmung ist aufgeheizt, die Nerven liegen bei immer mehr Menschen blank“, so Uhe nach den jüngsten Beschlüssen der Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin. „Deutschland braucht eine sichere und gerechte Öffnungsstrategie“, mahnt er an.

Denn auch vor der Prignitz macht die Corona-Welle nicht halt. Seit Wochenbeginn ist der Inzidenzwert im Landkreis Prignitz wieder gestiegen. Das kann zu Konsequenzen führen. Die siebte Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg legt fest, dass eine regionale Notbremse eintritt, wenn den dritten Tag in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten wird. Maßgebend dafür sind die Corona-Daten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), die auf dem Dashboard des Landes einsehbar sind. Auch der Landkreis Prignitz veröffentlicht seit dieser Woche diese Landes-Inzidenz mit Ableszeit 0:00 Uhr. Sie liegt heute bei 86,7.

Der Landkreis Prignitz nähert sich der 100er Marke.

Wenn drei Tage hintereinander die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, entfallen die Lockerungen, die seit dem 8. März galten, Kraft Eindämmungsverordnung des Landes. Grundlage dafür ist die aktualisierte 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (§ 26, Absatz 2) vom 19. März 2021.

Das bedeutet u.a.:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

Die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften sowie sonstigen Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter (Freizeitveranstaltungen) ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

Auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist der Individualsport auch für Kinder nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig.

Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es dürfen nur der Großhandel und folgende Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet bleiben:

Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte, Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Buchhandel sowie Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte;

Baufachmärkte, Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte;

landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln, Tankstellen, Tabakwarenhandel;
Verkaufsstände auf Wochenmärkten beschränkt auf die für den stationären Einzelhandel nach der 7. SARS-CoV-2-EindV zugelassenen Sortimente, Banken und Sparkassen sowie Poststellen, Optiker und Hörgeräteakustiker, Reinigungen und Waschsalons, Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge Abhol- und Lieferdienste.

Eine Schließung von Kindertagesstätten und weiterführenden Schulen ist seitens des Landes zurzeit nicht vorgesehen. Ebenso bleiben körpernahe Dienstleistungen wie z. B. in Friseurbetrieben nach den geltenden Regelungen erlaubt.

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die in Punkt 1 – 6 der Siebten SARS-CoV-2 – Eindämmungsverordnung (in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 19. 3. 2021) angeordneten Schutzmaßnahmen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden (gesetzliche Grundlagen: §§ 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Siebten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung, § 25 Abs. 3 7. SARS- CoV-2- Eindämmungsverordnung).

Der Landkreis veröffentlicht auf seinem Internetauftritt täglich die aktuellen Inzidenzzahlen des LAVG, die maßgebend sind für das Einleiten der regionalen Notbremse, die für mindestens 14 Tage gilt.

Der Landkreis wird im Internet bekanntgeben, wenn die Überschreitung drei Tage nacheinander erfolgt ist, sodass ab dem nächsten Tag die vorgenannten Lockerungen Kraft der Eindämmungsverordnung des Landes entfallen.